

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Wasserverband Lingener Land, Am Darmer Wasserwerk 1, Lingen (Ems), plant auf dem Grundstück Gemarkung Leschede, Flur 5, Flurstück 85/2 die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Emsbüren in den Fleckenbach (Änderung der Jahreseinleitungsmenge). Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. der Nr. 13.1.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um die Erhöhung der Jahreseinleitungsmenge einer bestehenden Einleitungserlaubnis von 550.000 m³/a auf 650.000 m³/a. Diese Erlaubnis umfasst die Einleitung geklärter Abwässer aus der Kläranlage Emsbüren in den Fleckenbach für eine weitere Genehmigungsperiode (25 Jahre) sowie die Errichtung einer Vorfiltration als Ersatz für ein Vorklärbecken auf dem Gelände der Kläranlage. Das Plangebiet ist im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2010 für den Landkreis Emsland als Vorranggebiet „Zentrale Kläranlage“ raumordnerisch gesichert.

Der Abfluss im Fleckenbach ist aufgrund des geringen Basisabflusses deutlich durch die Kläranlageneinleitung geprägt. Der Einfluss der Einleitung auf die Gewässerökologie wurde untersucht. Dabei ergab sich zwar teilweise eine leichte Verschlechterung des Zustandes. Überwiegend weist der Fleckenbach jedoch bereits oberhalb der Einleitung einen schlechten Zustand auf. Die Überwachungswerte, die bereits niedriger als die Mindestanforderungen sind, werden unterschritten. Hierdurch ist in der Gesamtbetrachtung nur eine unerhebliche Beeinträchtigung festzustellen, die unvermeidbar ist. Angesichts dieser Verhältnisse ist kein ökologisch besserer Zustand möglich. Der Grundwasserkörper „Obere Ems links-Plantlünner Sandebene- DE_GB_DENI_3_01“ befindet sich aufgrund der Nitratbelastung in einem schlechten chemischen Zustand, der mengenmäßige Zustand wird mit gut bewertet. Diese Bewertung wird durch das Vorhaben nicht beeinflusst. Eine potentielle Betroffenheit bzw. nachteilige Beeinflussung von Gebieten, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, ist demnach nicht gegeben ist.

Naturschutzrechtlich geschützte Bereiche gemäß §§ 23, 26 und 28 BNatSchG, § 29 BNatSchG i.V.m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG (NAGBNatSchG) und § 32 BNatSchG sowie gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Eine Betroffenheit von Lebensräumen nach Anhang I der FFH-Richtlinie außerhalb von FFH-Gebieten, ist ebenfalls nicht zu erwarten.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 15.07.2021

Landkreis Emsland
Der Landrat